



SATZUNG

über die Benutzung der Bücherei und über die Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Stadt Bad Bramstedt (Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und §§ 1,2,4,5 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsberechtigte

1. Interessierte sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen (Benutzung der Stadtbücherei).
2. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung und Benutzung

1. Wer die Stadtbücherei benutzen will, meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein in der Stadtbücherei an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Die Benutzungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte erkennen die Benutzungsvorschriften dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.



3. Nach der Anmeldung erhalten die Benutzungsberechtigten einen Benutzungsausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Dies gilt nicht für im Fernleihverkehr beschaffte Bücher und andere Medien.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und anderen Medien vorzulegen.
3. Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6

Behandlung der entliehenen Bücher und anderen Medien, Schadenersatz

1. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die entliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.



ORTSRECHTSAMMLUNG

Stadt Bad Bramstedt

3- 01

2. Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Nutzungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertretung schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich für Beschädigung nach den Kosten für die Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Sie haften ferner für alle Schäden, die durch die Benutzung an den Räumen und der Einrichtung entstehen. Das gilt auch für Beschädigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen im Bereich der Stadtbücherei. Für minderjährige Berechtigte haftet deren gesetzliche Vertretung.

4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haften die eingetragenen Nutzungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertretung.
5. Nutzungsberechtigte, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Berechtigten verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 7 Gebühren

1. Für das Entleihen von Büchern und anderen Medien wird einmalig bei Anmeldung ein Kostenbeitrag in Höhe von 8,- EUR erhoben.

Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Erwerbslose, Rentnerinnen und Rentner sowie Schwerbehinderte sind von der Zahlung ausgenommen.

2. Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr in Höhe von 0,10 EUR je versäumten Ausleihtag und entliehener Medieneinheit zu zahlen. Für Medien wie DVD, MC und Video wird eine Versäumnisgebühr in Höhe von 0,20 EUR erhoben. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Für schriftliche Mahnungen werden zusätzlich die jeweils gültigen Portokosten erhoben.
3. Folgende Gebühren sind bei Verlust oder Beschädigungen zu entrichten:

- | | |
|----------------------|--|
| a) Benutzungsausweis | 3,00 EUR für Erwachsene
2,00 EUR für Kinder |
| b) Barcode-Etiketten | 1,00 EUR |



4. Für Benachrichtigung bei Vorbestellungen sowie für im auswärtigen Leihverkehr beschaffte Bücher und andere Medien sind die entstehenden Kosten zu ersetzen.
5. Wer Einrichtungen oder Medien der Stadtbücherei benutzt, ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt in Fällen nach Abs. 2 an dem Tage, an dem der gebührenpflichtige Tatbestand erfüllt ist, in Fällen nach Abs. 3 und 4 mit Antragstellung.
6. Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührenpflichtigen fällig, wenn die Büchereileitung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Im auswärtigen Leihverkehr (§ 5) entstehende Ansprüche der Stadt werden am Tage der Bekanntgabe der für die Nutzungsberechtigten bereit liegenden Bücher oder anderen Medien fällig.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bad Bramstedt finden sinngemäß Anwendung.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich und in der Stadtbücherei bekannt gemacht.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Der Benutzungsausweis ist zurück zu geben. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde beim Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt eingelegt werden.
2. Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.



§ 11

Datenverarbeitung

Die Stadtbücherei ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Benutzenden ein Personenverzeichnis mit den für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.1996 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 23.09.2002

Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister